

Abänderung des Religionseides Bezug haben, zur Berathung und hernach an die diesseitige Kammer kommen werden, so stelle ich anheim, ob nicht etwa auch diese neuen Petitionen, denselben Gegenstand betreffend, bis dahin zu asserviren seien.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe die Eingabe Nr. 169 augenblicklich nicht zur Hand, habe jedoch geglaubt, es sei das dortige Petikum ganz gleichlautend mit dem gegenwärtigen Petito, und da auf der heutigen Registrande viele Petitionen stehen, die denselben Gegenstand sich zum Ziele setzen, auch mit dem darin enthaltenen Petito. Was die Frage selbst anlangt, so läßt sich dagegen zwar nichts einhalten, daß diese Eingaben einstweilen beigelegt werden, bis der Gegenstand aus der zweiten Kammer herüberkommt. Es wird freilich dabei vorausgesetzt, daß die andere Kammer sich mit diesem Gegenstande augenblicklich schon beschäftige. Ob dies der Fall sei, weiß ich nicht, doch ist es möglich.

v. Schönberg Vibran: So viel ich weiß, ist in der Petition gesagt: „An die hohe Ständeversammlung“, also wird sie zunächst wohl an die erste Kammer abzugeben gewesen sein und sodann an die zweite Kammer.

Präsident v. Carlowitz: Allerdings. Wäre sie bei der zweiten Kammer eingegangen, so müßte sie zunächst an die zweite Kammer adressirt sein.

Vicepräsident v. Friesen: Ich kann bestätigen, daß die allererste Petition dieses Inhalts, welche aber nicht bloß von Abänderung des Religionseides, sondern auch von der Einführung einer freieren Kirchenverfassung handelte, an diejenige außerordentliche Deputation verwiesen wurde, die sich mit den bekannten zwei kirchlichen Fragen zu beschäftigen hat. Später aber wurde auch noch eine andere Petition mehrerer protestantischen Geistlichen Sachsens, welche bloß die Abänderung des Religionseides zum Gegenstande hat, an dieselbe Deputation übergeben. Dieselbe hat auch schon die Frage wegen Abänderung des Religionseides in den Kreis ihrer Berathung gezogen und wird sich in ihrem Berichte über dieselbe aussprechen. Auch die ähnlichen Petitionen Nr. 169 und 170 der Registrande sind derselben Deputation zugewiesen worden, und da die neulich eingegangene Petition ganz desselben Inhalts ist, so glaube ich, ist es richtig, daß auch diese an dieselbe verwiesen werde.

D. v. Ammon: Ich sollte ebenfalls glauben, wenn auch entgegengesetzte Petitionen bei der zweiten Kammer verhandelt werden sollten, daß es doch mit der Bestimmung der außerordentlichen Deputation keineswegs im Widerspruche stehe, wenn auch diese wichtige Angelegenheit von ihr in Erwägung gezogen wird. Ich finde es daher angemessen, daß ihr die vorliegende Petition zur Berathung mitgetheilt werde.

Fürst Schönburg: Ich wollte als factisch nur erwähnen, daß die Deputation den Punkt wegen Abänderung des Religionseides bloß hinsichtlich ihrer Zuständigkeit, ihn zu berathen, be-

sprochen und den Beschluß gefaßt hat, sich hinsichtlich desselben für incompetent zu erklären. Da indessen gleichwohl in dem, jedoch von der Deputation noch nicht genehmigten Berichtsentwurf über die kirchliche Verfassungsfrage sich über jenen Gegenstand mit verbreitet worden ist, so ist die Sache gewissermaßen noch in suspenso. Ich will übrigens meinen Widerspruch hiermit zurücknehmen.

Präsident v. Carlowitz: Ich glaube, es wird am besten sein, diese Eingabe vorläufig an die betreffende außerordentliche Deputation zu verweisen. Damit ist noch nicht ausgedrückt, daß die Deputation sich schon damit materiell beschäftigen müsse. Es bliebe vielmehr immer noch für die Deputation die Ansicht offen, daß man über diese Eingabe eine andere Resolution beantragen müsse. Es ist das schon vorgekommen, und die Kammer kann stets ihren frühern Beschluß reformiren. Wie aber jetzt die Frage liegt, so ist es immer sicherer, diese Eingabe wenigstens zu formeller Prüfung zunächst an die außerordentliche Deputation zu weisen. Ich wiederhole daher, zumal Se. Durchlaucht Ihren Antrag zurückgenommen haben, die Frage: ob die Petition an die außerordentliche Deputation überwiesen werden soll? — Wird einstimmig genehmigt.

Ferner steht auf der Registrande:

2. (Nr. 199.) Nachbericht der zur Begutachtung des Entwurfs einer Wechselordnung niedergesetzten außerordentlichen Deputation der ersten Kammer.

Präsident v. Carlowitz: Ist bereits gedruckt, vertheilt und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden.

3. (Nr. 200.) Die Gemeinden Kleinneuschönberg, Helbigsdorf, Hallbach, Dörnthal und Bethau erklären durch ihre Gemeindevorstände den Beitritt zu der von den Gemeindebehörden der Stadt Freiberg wegen Untersuchung der Ausführbarkeit einer Eisenbahn für den erzgebirgischen Kreis eingereichten Petition Nr. 135 der Registrande.

Präsident v. Carlowitz: Mehrere dieser Petitionen — es sind deren nämlich schon sehr viele eingegangen, die sich für die Freiburger Eisenbahn verwenden, — haben wir an die zweite Kammer abgegeben, weil dort der Gegenstand zunächst zur Berathung kommen wird. Daher wird auch hier die Eingabe Nr. 200 an die zweite Kammer zu verweisen sein. Ich frage die Kammer: ob sie dies genehmigt? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 201.) Petition mehrerer Grundstücksbesitzer zu Hof bei Dschas, Benjamin Mehler's und 16 Gen., um nachträgliche Zulassung zu Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche für steuerfreies Grundeigenthum.

Präsident v. Carlowitz: Hier waltet ganz dasselbe Verhältniß vor; die zunächst eingegangenen, diese Frage berührenden Petitionen gelangten an die zweite Kammer. Es ist vorauszusetzen, daß sich die zweite Kammer mit diesem Gegenstande zu-